



An die

Mitglieder des BTB Sachsen

Aue, den 26. Februar 2024

Info Nr. 5/2024

Übertragung des TV Inflationsausgleich auf Beamte, Richter und Versorgungsempfänger

Nach Informationen des Landesamtes für Steuern und Finanzen zur Übertragung des TV Inflationsausgleich auf Beamte, Richter und Versorgungsempfänger bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die noch nicht vorliegt. Es ist jedoch vorgesehen, zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise Inflationsausgleichszahlungen (IAZ) für die Jahre 2023 und 2024 - wie nachfolgend dargestellt - zu gewähren.

1. Inflationsausgleichs-Einmalzahlung i. H. v. 1.000 Euro (bei Vollbeschäftigung) für den Kalendermonat Dezember 2023

An alle Beamten und Richter, die

- am 9. Dezember 2023 in einem Dienst- oder Anwärterverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des SächsBesG standen und
- im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge aus diesem Rechtsverhältnis hatten,

sollen Ende Februar 2024 einmalig 1.000 Euro für den Monat Dezember 2023 ausgezahlt werden (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung).

2. Inflationsausgleichs-Monatszahlungen i. H. v. monatlich 200 Euro (bei Vollbeschäftigung) für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024

Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 sollen Beamten und Richtern monatlich 200 Euro gewährt werden, wenn

- in dem jeweiligen Monat ein Dienst- oder Anwärterverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des SächsBesG bestand/besteht und
- mindestens an einem Tag im jeweiligen Monat ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge aus diesem Rechtsverhältnis bestand/besteht.

Die Auszahlung der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen soll ab Ende März 2024 erfolgen (rückwirkend ab Januar).

Versorgungsempfänger sollen die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung und die Inflationsausgleichs- Monatszahlungen auf der Grundlage der vorgenannten Beträge unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ruhegehaltssätze bzw. der Anteilssätze bei der Hinterbliebenenversorgung sowie des Unterhaltsbeitrages erhalten.

Anwärter erhalten die Hälfte der für Beamte und Richter vorgesehenen Beträge.

Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung und die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen sind grundsätzlich nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz steuerfrei. Dies gilt jedoch nur, wenn im Zeitraum 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 diese Zahlung und weitere bereits geleistete Zuschüsse zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise den Freibetrag von 3.000 Euro nicht überschreiten. Ist dieser Freibetrag überschritten, sind die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung bzw. die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen teilweise oder in voller Höhe steuerpflichtig.

Die Auszahlung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung für die Beschäftigten der Länder ist mit den Bezügen im Zahltag Februar 2024, spätestens jedoch im Zahltag März 2024 vorgesehen. Die Auszahlung der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen ist beginnend mit den Bezügen im Zahltag März 2024 rückwirkend ab Januar 2024 geplant.

Mit kollegialen Grüßen
André Ficker